

Hollenstein/Ybbs, 9. September 2024
Bearbeiter: Steineck, DW 20

Aktenzeichen: 640-STVO/8a-2024

Firma Planbau Holz, Arbeiten auf und neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs verordnet gemäß §43 Abs 1b StVO 1960 für die Sperre des Gehsteiges und teilweise einseitige Sperre der Gemeindestraße (Teilbereich des Straßen- Gst. Nr. 1266, KG 03304) zur Durchführung von Dach-, Fassaden- und Asphaltierungsarbeiten am Wohnhaus Dorf 24, 3343 Hollenstein/Ybbs folgende Verkehrsverbote und -beschränkungen im Zeitraum von 03. September 2024 bis längstens 31. Oktober 2024 ganztägig:

- „Achtung Baustelle“ (§50.9 StVO 1960) - Kundmachung durch Verkehrszeichen aus allen Richtungen
- „Wartepflicht für den Gegenverkehr“ (§52 Abs. 5 bzw. §53 Abs. 7a StVO 1960) - Kundmachung erfolgt durch Verkehrszeichen unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§38 und §40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer



angeschlagen am: 11.09.2024 ulf